

stralisierung der benachbarten Täler erfuhr, ist aus einer geographischen Dissertation aus dem Jahre 1952 hervorgegangen, deren Ergebnisse (leider!) stark gekürzt und dafür durch neuere statistische Zahlen und recht anschauliche Skizzen erweitert wurden. Beachtenswert ist die Feststellung, daß nicht nur die Bodenverhältnisse, sondern auch die mittelalterlichen und späteren territorialen Verhältnisse (im altwürttembergischen Gebiet führen Erblehen und früh einsetzende Realteilungen zu starker Zersplitterung, während im Klosteramt Adelberg Gnadenehen und anschließende Anerbensitte geschlossenen Bauernbesitz erhalten) die Besitzgrößen und die soziale Struktur der Siedlungen erheblich modifiziert haben.

Paul Schwarz

Rudolf K i e ß : Die Rollen der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert. (Kommission für geschichtliche Landeskunde B 2.) Stuttgart 1958. 150 S.

Jagdregale und Bannforstbezirke spielen im Aufbau der mittelalterlichen Landeshoheit eine wesentliche Rolle. Es entstanden in diesen Bezirken klare Rechtsgrenzen, die für die Festlegung der Territorien im ausgehenden Mittelalter bestimmend wurden. In der vorliegenden Veröffentlichung werden für Altwürttemberg die Forstbezirke beschrieben und die in denselben herrschenden Rechtsbegriffe geklärt (Eigentum, Waldnutzung, Geleit, Forsthoheit). Auch diese Veröffentlichung wird die in unserem Raum noch fehlende Waldgeschichte beeinflussen. Bedauerlich ist es, daß alte Forstkarten, die es ja in besonderem Maße gibt, nicht in Abbildungen beigegeben wurden und daß die zur Veranschaulichung der Ergebnisse gezeichneten Karten in keiner Weise befriedigen.

Karl Schumm

Hans Martin M a u r e r : Die landesherrliche Burg in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert. Studien zu den landesherrlich-eigenen Burgen, Schlössern und Festungen. (Kommission für geschichtliche Landeskunde B 1.) Stuttgart 1958. 200 S. und 20 S. Abb.

Die Burgenforschung wurde in unserem Vereinsgebiet zu allen Zeiten gepflegt. In zahlreichen Aufsätzen in heimatkundlichen Schriften und auch in vielen Nummern unserer Vereinszeitschrift finden wir Beschreibungen einzelner Burgen und Abhandlungen über die Genealogie ihrer Bewohner. Die aus einer Dissertation entstandene Veröffentlichung behandelt eine besondere Art der Burg innerhalb eines besonderen Zeitabschnittes: die Burg der Landesherrn in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert. Es ist dies die Epoche des letzten Ausbaues der Landeshoheit, in der die Burg sich vom festen Wohnhaus zur Festung wandelte, was eigentlich zur Auflösung der Burg führte. Einer solchen Entwicklung muß die Abhandlung Rechnung tragen, zugleich aber auch historisch auf den Ausgangspunkt des Burgenbaues zurückgehen. Die Begriffe Burg, Veste, Schloß, Burgstall werden geklärt und nach den Erwähnungen in den Urkunden gedeutet. Um aber gerade in diesen Abschnitten zu wissenschaftlich einwandfreien Ergebnissen zu kommen, hätte der landschaftliche Raum, in dem die Untersuchungen stattfanden, erweitert werden müssen. Auch bei der Darlegung der Rechtsbegriffe, „Rechtsbezirke der Burg“, fühlt man den gleichen Mangel. Für die rein württembergische Geschichtsforschung füllt das Buch eine Lücke aus, da es die historische Entwicklung berücksichtigt, während die stattlichen Burgen der Landesherrschaft in Württemberg bis jetzt in erster Linie eine architektonische Würdigung erfahren haben.

Karl Schumm

Georg Sigmund Graf A d e l m a n n , Max S c h e f o l d : Burgen und Schlösser in Württemberg und Hohenzollern. Frankfurt: Weidlich 1959. 220 S. (davon 96 S. Abb.).

In diesem ansprechenden Band werden „nach alten Vorlagen“ Bilder von Burgen und Schlössern meist aus dem 19. Jahrhundert vorgelegt. Daß das württembergische Franken mit 24 Abbildungen vertreten ist, versteht sich bei dem Charakter unseres Landes von selbst. Im Textteil wird in knappster Form die Geschichte dieser Burgen gegeben, durchweg nach dem neuesten Stand der Forschung. Das Buch verdient allgemeine Förderung.

Wu.

Robert U h l a n d : Franken und die Herren von Urbach. Schorndorf (1959). 23 S., 7 Abb.

Der unermüdete Erforscher der Familie von Urbach, Senator W. Hornschuch, legt in dieser Broschüre einen Aufsatz von R. Uhländ vor, der besonders die fränkischen Be-

ziehungen der Herren von Urbach behandelt (zuerst in „Die Stimme Frankens“ 6, 1959) und für unser Gebiet eine Fülle interessanter Mitteilungen und Beziehungen gibt. Wir haben lediglich zu einer Einzelheit eine kleine Einwendung zu machen: Aus dem Blickwinkel der Familie von Urbach sieht der Städtekrieg um Maienfels so aus, als hätten die Urbach darin die Hauptrolle gespielt, das aber war nicht der Fall (vgl. WFr 1958, S. 59). Die wichtige Rolle, die die Urbach in jenem Jahrhundert spielen, wird jedoch vollauf sichtbar.

Wu.

Günther Franz: Politische Geschichte des Bauerntums. (Niedersächsische Landeszentrale für Heimatdienst 1959, 26 S.)

Der bekannte Bauernhistoriker gibt einen kurzen Überblick über die Teilnahme des Bauerntums an der politischen Geschichte des deutschen Volkes und geht besonders auf die allmählich zunehmende Anteilnahme der Bauern am politischen Leben im 19. und 20. Jahrhundert ein. Die Schrift stellt eine wertvolle und in Zukunft unentbehrliche Bereicherung unserer sozialgeschichtlichen Literatur dar. Auf die hohenlohischen Bauernunruhen 1848 wird S. 9 hingewiesen.

Wu.

Eberhard Mayer: Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg. (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 3. Heft.) Tübingen 1957. 88 S.

Diese Schrift, die aus einer juristischen Dissertation hervorgegangen ist, beleuchtet eine bisher zu wenig beachtete Seite des Bauernkrieges von 1525. Mayer untersucht die nach dem Bauernkrieg durchgeführten Prozesse auf ihren rechtlichen Gehalt und kommt zu dem Ergebnis, daß diese Prozesse nach dem damals gültigen Recht durchaus korrekt durchgeführt wurden (im Gegensatz etwa zu den Entnazifizierungsverfahren, für die neue Rechtsnormen eingeführt wurden); besonders der Freispruch des württembergischen Bauernführers Matern Feuerbacher findet eine ausführliche Würdigung. Wenn die rechtsgeschichtliche Seite der Vorgänge auch eine beachtliche Beleuchtung findet, so scheint uns vom Standpunkt der allgemeinen Geschichte aus das Prozeßmaterial zur Würdigung der tatsächlichen Vorgänge 1525 nicht auszureichen; schon Gustav Bossert erlag der Versuchung, die Aussagen, die in Verteidigung und Anklage gemacht wurden, als Quelle für Feuerbachers Stellung zu überschätzen (W. Jb. 1923/25). Spitzfindig will es uns erscheinen, wenn Mayer sich auf den Begriff der „Empörung“ (Landfriedensbruch) im Gegensatz zu dem allgemein üblichen Ausdruck „Bauernkrieg“ festlegen will, um den formalrechtlichen Charakter der Vorgänge (von den nachfolgenden Prozessen her) auszudrücken; mit diesem Wort erfaßt man nur einen geringen Teil der lebendigen Ereignisse und Tendenzen. Unser Sprachgefühl endlich empört sich, wenn er immer wieder von den „empörten Bauern“ (gemeint sind wohl Bauern, die sich empört haben) spricht.

Wu.

Horst W. Schraepler: Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525—1618. (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 4. H.) Tübingen 1957. 128 S.

Das Verzeichnis der vom Verfasser benützten Literatur umfaßt 12½ Seiten! Leider sind unter Südwestdeutschland nicht auch Brandenburg-Ansbach, Hohenlohe, Hall usw. einbezogen, obwohl gerade für Brandenburg Schornbaums Quellenpublikation zur Verfügung steht. Doch wird wenigstens an verschiedenen Stellen der Einfluß der toleranten Haltung von Joh. Brenz auf die Behandlung der Täufer im Herzogtum Württemberg gebührend hervorgehoben. Ganz entschieden macht sich dieser Einfluß des Reformators in Stadt und Land Hall geltend, wo wir trotz zahlreichen Erwähnungen von Täufern — besonders aus kleinen und kleinsten Landorten — in den Akten usw. nichts von Leibesstrafen oder gar Todesstrafe lesen. Mit Recht wird S. 26 Meißners Feststellung hervorgehoben: „Brenz vertritt die Toleranzidee grundsätzlich.“ Wenn der Verfasser auf S. 43 anzudeuten scheint, daß diese „ursprüngliche Ansicht“ des Reformators sich gewandelt habe, so blieb doch Hall stets bei jener ursprünglichen Ansicht, das heißt der Toleranz. Im Register wird Jakob Andreaë irrtümlicherweise als badischer Theologe bezeichnet; ebenda ist statt Landsched Landschad zu lesen.

Georg Lenckner